

**Seite:** 19  
**Ressort:** Wirtschaft  
**Seitentitel:** Wirtschaft  
**Ausgabe:** Hauptausgabe

**Mediengattung:** Tageszeitung  
**Nummer:** 304  
**Auflage:** 177.314 (gedruckt)<sup>1</sup> 192.127 (verkauft)<sup>1</sup>  
 198.374 (verbreitet)<sup>1</sup>  
**Reichweite:** 0,944 (in Mio.)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> IVW 3/2022<sup>2</sup> AGMA ma 2022 Tageszeitungen

## Das ändert sich

Der Jahreswechsel bringt krisengeplagten Bürgern und Unternehmen zahlreiche Entlastungen. Diese neuen Gesetze sollte man 2023 kennen.

Von Katja Gelinsky, Berlin, und Marcus Jung, Frankfurt  
 Energiekrise & Energiewende

### Gas- und Strompreisbremse

Energie hat sich mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine drastisch verteuert. Mithilfe von Gas- und Strompreisbremsen sollen Verbraucher, kleine und mittlere Unternehmen sowie Pflege- und Bildungseinrichtungen von den hohen Energiepreisen entlastet werden. Die Preisbremsen werden im März in Kraft treten, gelten aber rückwirkend vom 1. Januar an. Gaskunden zahlen dann für 80 Prozent ihres bisherigen Verbrauchs einen Bruttopreis von 12 Cent je Kilowattstunde; für Strom sind es maximal 40 Cent je Kilowattstunde. Die Preisbremsen sind bis zum 30. April 2024 befristet.

### Schneller Ausbau der Erneuerbaren

Zum 1. Januar treten zahlreiche Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft. Das EEG ist das zentrale Gesetzespaket, damit Deutschland klimaneutral wird. Schon seit dem Sommer gilt, dass die Erzeugung der Erneuerbaren im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Nun wird unter anderem die Vorgabe in Kraft treten, dass der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll - das wäre fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Dafür werden die Ausbaupfade, Strommengenpfade und Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land und die Solarenergie erhöht. Auch sollen Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften unbürokratischer realisiert werden können. Um die Akzeptanz vor Ort zu stärken, ist außerdem eine bessere finanzielle

Beteiligung der Kommunen bei Windenergie vorgesehen.

### Mehr Windräder

Auch die Länder werden in die Pflicht genommen. Am 1. Februar tritt das "Wind-an-Land-Gesetz" in Kraft. Danach müssen die Länder bis Ende 2032 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Gegenwärtig sind es in ganz Deutschland nur 0,8 Prozent, davon sind nur 0,5 Prozent tatsächlich verfügbar. Vom 1. Januar an wird es außerdem einen neuen Rechtsrahmen für die Offshore-Windenergie geben. Die Ausbauziele der Windenergie auf See werden auf 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030 und auf 40 Gigawatt bis 2035 erhöht. Die bisherigen Zielmarken waren 20 Gigawatt bis 2030 und 40 Gigawatt bis 2040.

### Energieeffizienz von Neubauten

Zum 1. Januar tritt die novellierte Bundesförderung für effiziente Gebäude in Kraft. Für Neubauten wird das "Effizienzhaus-55" zum gesetzlichen Förderstandard - das noch bis Ende Januar 2022 massiv gefördert worden war. Verschärft werden die Anforderungen an den Primärenergiebedarf: Betrag der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes, gilt künftig die Marke 55 Prozent.

### Förderung von Photovoltaik

Für Photovoltaikanlagen entfällt die Pflicht zur Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 Prozent der Nennleistung, sodass mehr Strom eingespeist werden kann. Verbraucher müssen den Netzbetreibern auch keine Fernsteuerbarkeit mehr gewähren. Außerdem ist auf die Erträge kleinerer Photovoltaikanlagen keine Einkommensteuer zu zahlen, und

bei der Anschaffung entfällt die Mehrwertsteuer. Auch die Vergütungssätze für den eingespeisten Strom wurden für 2023 angehoben.

### Vermieter werden an Kosten beteiligt

Bislang mussten die Klimaabgabe für Öl- und Gasheizungen allein die Mieter zahlen. Mit Beginn des neuen Jahres werden die Vermieter abhängig von der Gebäudeeffizienz an den Kosten beteiligt. Je mehr Energie ein Gebäude je Fläche verbraucht, desto mehr muss der Vermieter zahlen. Nach dem zugrundeliegenden Stufenmodell kann sein Kostenanteil künftig zwischen null Prozent bei topsanierten Gebäuden und 95 Prozent bei unsanierten Gebäuden liegen.

### Endgültiges Aus für die EEG-Umlage

Die EEG-Umlage entfällt 2023 endgültig. Der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird dadurch günstiger, da für die Ermittlung der Strommengen kein Erzeugungszähler mehr notwendig ist. Um die Bürger von den hohen Strompreisen zu entlasten, war die EEG-Umlage schon im Juli 2022 auf null gesenkt worden.

### Ende der Atomkraft

Wegen der Energiekrise sind die Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 im sogenannten befristeten Streckbetrieb am Netz geblieben. Den Streit über den Weiterbetrieb zwischen den Koalitionspartnern FDP und Grünen hatte am Ende Bundeskanzler Olaf Scholz entschieden. Am 15. April 2023 soll nun endgültig Schluss sein und die Stromerzeugung mithilfe von Kernenergie in Deutschland beendet werden. In der FDP gibt es weiterhin Forderungen nach einem Weiterbetrieb. Steuern & Freibeträge

### Höherer Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag soll sicherstellen, dass Einkommen bis zur Grenze des Existenzminimums nicht besteuert wird. Zum 1. Januar erhöht er sich um 561 Euro auf 10 908 Euro. Für 2024 ist eine weitere Erhöhung um 696 Euro auf 11 604 Euro vorgesehen.

### Ausgleich der "kalten Progression"

Damit die Inflation nicht auch noch dazu führt, dass die Bürger mehr Steuern zahlen müssen, wird der Einkommensteuertarif für 2023 und 2024 angepasst. Die maximale Entlastung beträgt im Jahr 2023 637 Euro. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift im kommenden Jahr bei 62 810 Euro, anstatt ab 58 597 Euro. Die "Reichensteuer" von 45 Prozent gilt allerdings unverändert ab 277 826 Euro.

### Solidaritätszuschlag

Bezieher hoher Einkommen müssen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen. Angepasst wird lediglich die Freigrenze: Sie steigt auf 17 543 Euro für Alleinstehende und 35 086 Euro für Paare. Den vollen Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent müssen Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von 104 010 Euro abführen.

### Höhere Pauschbeträge

Der Freibetrag für Kapitaleinkünfte, der sogenannte Sparer-Pauschbetrag, wird von 801 Euro auf 1000 Euro (von 1602 Euro auf 2000 Euro für zusammen veranlagte Paare) erhöht. Arbeitnehmer können bis zu 1230 Euro ihrer Werbungskosten pauschal steuerlich geltend machen. Bislang betrug die Pauschale 1200 Euro.

### Mehr Kindergeld

Das monatliche Kindergeld beträgt vom 1. Januar 2023 an einheitlich 250 Euro je Kind. Für das erste und das zweite Kind bedeutet dies ein Plus von 31 Euro und für das dritte Kind ein Plus von 25 Euro im Monat. Der Kinderfreibetrag erhöht sich um 404 Euro auf 8952 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt um 252 Euro auf 4260 Euro. Der Ausbildungsfreibetrag für erwachsene Kinder, die studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren und nicht zu Hause wohnen, erhöht sich von 924 Euro auf 1200 Euro.

### Entlastung für Rentner

Rentenbeiträge können von 2023 an voll

steuerlich abgesetzt werden - zwei Jahre früher als ursprünglich geplant. Da Rentenbeiträge aber schon jetzt zu 96 Prozent abgesetzt werden können, ist die Entlastungswirkung überschaubar.

### Höhere Homeoffice-Pauschale

Die Pauschale für Arbeitnehmer und Unternehmer, die zu Hause Büroarbeiten erledigen müssen, wurde entfristet. Je Heimarbeitsstag können Steuerpflichtige nun 6 Euro statt 5 Euro geltend machen. Der maximale Abzug wird von 600 Euro auf 1260 Euro erhöht, sodass statt 120 künftig 210 Homeoffice-Tage steuerlich begünstigt werden.

### Erben wird teurer

Von 2023 an werden Immobilien im Erbschafts- und Schenkungsfall neu bewertet. Da die Freibeträge jedoch bislang nicht angepasst wurden, müssen Erben von Häusern, deren Wert kräftig gestiegen ist, künftig deutlich höhere Steuern zahlen.

### Gesundheit

#### Corona-Impfung beim Hausarzt

Der Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus bleibt bis zum 7. April 2023 bestehen. Wegen abnehmender Nachfrage lässt der Bund die letzten Impfzentren zum Jahreswechsel auslaufen. Sie werden fortan von den Ländern in Eigenregie fortgeführt. Vom kommenden Frühjahr an ist die Schutzimpfung dann in die Regelversorgung bei Haus- und Fachärzten integriert.

#### Mehr Geld für Krankenkassen

2023 erhöht sich der Zusatzbeitrag um 0,3 Prozentpunkte auf 1,6 Prozent. In den gesetzlichen Krankenkassen beträgt der allgemeine Beitragssatz weiter 14,6 Prozent. Künftig müssen Beschäftigte und Arbeitgeber durchschnittlich 16,2 Prozent des Gehalts an die Krankenkasse zahlen, das ist ein Rekordwert.

#### Aus für den "gelben Schein"

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU), im Volksmund als "gelber Schein" bekannt, muss bei Krankheit nicht mehr in Papierform beim Arbeitgeber vorgelegt werden. Die Unternehmen müssen von Januar an die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von gesetzlich versicherten Arbeitnehmern elektronisch (eAU) bei der Krankenkasse abrufen.

### Entlastung für Kinderreiche

Die Zahl der Kinder muss künftig im

Beitragssystem der Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber bis Ende Juli 2023 Zeit, eine entsprechende Staffe lung der Beiträge umzusetzen. Aktuell liegt der Beitragssatz bei 3,05 Prozent und wird je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen. Kinderlose von 23 Jahren an zahlen einen Zuschlag in Höhe von 0,35 Prozentpunkten.

### Arbeit & Soziales

#### Nachfolger von "Hartz IV"

Das Bürgergeld ersetzt die bisherige Grundsicherung Hartz IV. Bisherige Leistungsbezieher müssen keine Neuanträge stellen. Für einen Erwachsenen erhöht sich die Hilfe um 53 Euro auf 502 Euro im Monat. Der Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhält 451 Euro (bisher 404 Euro). Für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren gibt es von Januar an 420 Euro (376 Euro), für Kinder von sechs bis 13 Jahren 348 Euro (311 Euro) und für noch jüngere Kinder 318 Euro (285 Euro). Für den persönlichen Schulbedarf gibt es im ersten Schulhalbjahr 2023 eine Erhöhung auf 116 Euro und für das zweite Schulhalbjahr 58 Euro. Langzeitarbeitslose, die eine Berufsausbildung nachholen, erhalten monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro. Neue Leistungsempfänger sollen im ersten Jahr ihr Ersparnis behalten dürfen. Eigenes Vermögen muss erst dann eingesetzt werden, wenn es sich um mehr als 40 000 Euro handelt. Für jedes weitere Haushaltsmitglied sind es noch einmal 15 000 Euro.

#### Ausweitung des Wohngeldes

Wegen der gestiegenen Energiekosten bekommen mehr Menschen mit geringem Einkommen Wohngeld. Außerdem werden die Beträge erhöht. Von der Reform dürften rund zwei Millionen Haushalte profitieren, darunter rund 1,4 Millionen Haushalte, die erstmals oder wieder Wohngeld beantragen können. Im Durchschnitt aller bisherigen Wohngeldhaushalte wird das Wohngeld von rund 180 Euro je Monat auf rund 370 Euro monatlich steigen. Außerdem sollen Studenten und Fachschüler im Laufe des Jahres 2023 eine Einmalzahlung von 200 Euro für gestiegene Heizkosten erhalten.

#### Mindestlohn in der Pflege

Der Lohn steigt in zwei Stufen. Von Mai 2023 an erhalten Pflegehilfskräfte

mindestens 13,90 Euro Stundenlohn und von Dezember an 14,15 Euro je Stunde. Im Fall qualifizierter Pflegekräfte sind es mindestens 14,90 Euro beziehungsweise 15,25 Euro. Hingegen erhalten Pflegefachkräfte mindestens 17,65 Euro je Stunde und von Dezember an 18,25 Euro Stundenlohn.

#### Bewertung von Sachleistungen

2023 steigen die "Sachbezugswerte". Dabei handelt es sich um Einkünfte, die der Arbeitgeber nicht als Geldleistung gewährt, also Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung oder Verpflegung. Auf Grundlage des zuletzt um 7 Prozentpunkte gestiegenen Verbraucherpreisindex wird der Wert für Verpflegung von 270 Euro auf 288 Euro angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 10,1 Prozent auf 265 Euro.

#### Später in die Rente

Mit dem kommenden Jahr steigt die Altersgrenze für den Renteneintritt um einen weiteren Monat. So erreicht derjenige, der 1958 geboren ist, die Grenze mit 66 Jahren. Fortan erhöht sich die Regelaltersgrenze je Jahrgang um zwei Monate.

#### Grenzen für die Sozialbeiträge

Zum Jahresbeginn werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Krankenversicherung angepasst. Für die allgemeine Rentenversicherung (West) steigt die Grenze vom 1. Januar an auf 7300 Euro im Monat. Im Osten steigt die Grenze auf 7100 Euro im Monat. Auch die knappschaftliche Rentenversicherung passt ihre Werte an: Sie steigt auf 8950 Euro (Westen) beziehungsweise auf 8700 Euro (Osten). Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) liegt bundeseinheitlich bei einem Jahreseinkommen von 66 000 Euro. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich

privat versichern lassen. Die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der das Einkommen für die Beitragsberechnung herangezogen wird, steigt auf 59 850 Euro im Jahr. Die für Selbständige und freiwillige Mitglieder der GKV wichtige Bezugsgröße für die Beitragsberechnung beträgt je Monat 3395 Euro (Westen) und 3290 Euro (Osten).

#### Geringeres Rentenplus

Vom 1. Juli 2023 an steigen die Renten in Westdeutschland voraussichtlich um 3,5 Prozent und in Ostdeutschland um gut 4,2 Prozent. Die Erhöhungen werden damit unter dem Niveau von 2022 liegen.

#### Mindestbeitrag für die Rente

Im Fall einer freiwilligen Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung muss 2023 ein Monatsbeitrag von 96,72 Euro gezahlt werden.

#### Menschenrechte & Umweltschutz

#### Lieferkettengesetz

Mehr Fairness in der Globalisierung soll das "Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten" schaffen. Danach müssen Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitern (beziehungsweise mehr als 1000 Mitarbeitern von 2024 an) menschenrechtswidrige Produktionsverfahren und Arbeitsbedingungen sowie menschenrechtsbezogene ökologische Standards in ihren Lieferketten abgestuft zurückverfolgen und Maßnahmen ergreifen, um Missstände zu beseitigen.

#### Mehrwegpflicht für die Gastronomie

Restaurants, Bistros und Cafés müssen künftig Getränke und Speisen für unterwegs auch in Mehrwegbehältern anbieten. Eine Ausnahme gibt es für kleine Betriebe mit höchstens fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Sie müssen jedoch mitgebrachte Gefäße der Kundschaft akzep-

tieren und Speisen und Getränke zum Mitnehmen auf Wunsch abfüllen.

#### Glüh- und Leuchtstofflampen

Für die meisten Glühlampen und Leuchtstofflampen ist 2023 endgültig Schluss. Vom 1. September 2023 an dürfen sie nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Das gilt für Kompaktleuchtstofflampen, die gängigen T8-Leuchtstofflampen und R7s-Hochvolt-Halogenlampen, die vielfach noch in veralteten Deckenfluterleuchten eingesetzt werden und sehr viel Strom verbrauchen. Leuchtstofflampen sind wegen ihres Gehalts an Quecksilber besonders riskant für die Umwelt.

#### Verkehr

#### Ein Ticket für das ganze Land

Aus dem 9-Euro-Ticket wird das Deutschlandticket: Zum 1. April soll das bundesweite Ticket für den öffentlichen Nahverkehr eingeführt werden. Für 49 Euro je Monat können die Bürger dann alle Busse und Bahnen in ganz Deutschland nutzen. Ausgenommen sind die Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn.

#### Zwangsumtausch des Führerscheins

Wer zwischen 1959 und 1964 geboren ist und noch einen rosafarbenen oder grauen Führerschein besitzt, muss diesen bis 19. Januar 2023 in einen Scheckkarten-Führerschein umtauschen. Nur diese Ausweise sind fälschungssicher. Die Geburtenjahrgänge 1965 bis 1970 haben bis 2024 Zeit.

#### OP-Masken im Kofferraum

In neuen Verbandskästen für Kraftfahrzeuge sind von Februar 2023 an zwei medizinische Masken vorgesehen. Da der Gesetzgeber die Straßenverkehrsordnung nicht angepasst hat, besteht keine Pflicht zum Nachrüsten alter Verbandskästen.

#### Abbildung:

Teure Energie: Wer selbst Strom auf dem Dach produziert, profitiert - bei der Förderung kommt es zu kleinen Änderungen. Foto Getty

#### Wörter:

2158

#### Urheberinformation:

Alle Rechte vorbehalten. © F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main